

Entwurf der SMV-Satzung für das Max-Born Gymnasium Backnang

I. Allgemeines

§1 Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schülerinnen und Schüler (SuS). Nur wenn alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind.

Das gilt insbesondere für die jüngeren der Schülerschaft, sprich der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen allen SuS die Organe der SMV offen; des weiteren können sich alle SuS mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an die jeweiligen Klassensprecher und Klassensprecherinnen bzw. die Stellvertreter und Stellvertreterinnen und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Schülersprecherinnen und Verbindungslehrerinnen und -Lehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

(1)**Interessenvertretung** der SuS. Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreterinnen und -Vertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

(2)**Umsetzung selbstgewählter Aufgaben.** Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der SuS einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen; sportlichen; kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

(3) **Übertragene Aufgaben.** Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie zum Beispiel: Schulpatenschaften; Wettbewerben; außerschulische Aktivität; etc. Besonders zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die SMV auf die Mitarbeit und die Ideen, aber auch die Kritik der Schülerschaft angewiesen.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

§2 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

(1)Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen SuS einer Klasse bzw. eines Kurses.

(2)Sie hat die Aufgabe, alle Fragen an die SMV, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

(3)Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie.

(4)Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

§3 Klassen-/Kurssprecher/in

(1)Die Klassen-/Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der SuS einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Vorgeschlagen werden können alle SuS einer Klasse bzw. eines Kurses durch Fremd- bzw. Selbstvorschlag. Der Gewählte mit den meisten Stimmen übernimmt das Amt des Klassensprechers oder der Klassensprecherin und der Gewählte mit den zweitmeisten Stimmen das Amt des stellvertretenden.

(2)Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt.

(3)Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

(4)Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

(5)Die Gewählten sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(6)Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§4 Schülerrat

(1)Die Gewählten bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

(2)Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte SuS heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben. So soll jeder Schüler die Möglichkeit erhalten sich in der SMV engagieren zu können. Diese Angebote müssen ausgeschrieben werden.

(3)Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens eine Kalenderwoche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Ebenso die Tagesordnung, zu der bis zu Sitzungsbeginn Vorschläge einreichbar sind.

(4)Es sollen mindestens 6 Sitzungen pro Jahr stattfinden. Diese können auch online durchgeführt werden.

(5)Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(6)Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(7)Der Schülersprecher oder ein Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Die Anwesenheit wird geprüft!

(8)Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll von dem Schriftführenden innerhalb zwei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über das SMV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

(9)Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

§5 Schülersprecher/in

(1)Die gesamte Schülerschaft der Schule [s. III. Wahlen]) wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher.

(2)Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von dem bisherigen Schülersprecher oder einem Stellvertreter fortgeführt. Sollten diese (alle) die Jahrgangsstufe 2 besucht haben, so werden Sie von einem Mitglied des Vorstands ersetzt.
Dieses ist per Vorstandsbeschluss kommissarisch festzulegen.

(3)Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(4)Der Schülersprecher ist dem Schülerrat vorsitzend. Er vertritt die Interessen der SuS der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

(5)Der Schülersprecher beruft die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den SuS gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6)Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollte der Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informiert werden, der die Interessen der SuS gegenüber dem Kultusministerium vertritt.
Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

§6 Kassenwart

(1)Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit Name des Verbindungslehrers.

(2)Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch.

(3)Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „§15 Finanzierung und Kassenprüfung“.

§7 Schriftführer/in

(1)In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind. Zusammen mit dem Schülersprecher schreibt er die Tagesordnung vor einer SMV Sitzung nieder und lässt sie allen Mitgliedern des Schülerrats zukommen und bearbeitet von dem Schülersprecher weitergegeben Änderungen/Ergänzungen.

§8 Jahrgangsstufensprecher/innen

Die Gewählten einer Jahrgangsstufe (Unterstufe: Klasse 5-7, Mittelstufe: Klasse 8-9, Oberstufe: 10-12) wählen jeweils per Mehrheitsbeschluss einen Jahrgangsstufensprecher und einen Stellvertreter, wobei letztere die zweitmeisten Stimmen erhielt. Kandidieren kann jedes Mitglied des Schülerrats in der zugehörigen Stufe. Sie alle sind Mitglieder des Vorstands. Des weiteren dienen sie als Bindeglied zwischen den SuS der Stufe und dem Vorstand bzw. dem Schülerrat.

§9 Ausschüsse

(1) Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit der Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seines Ausschusses.

(3) Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

§10 Vorstand

(1) Der Schülersprecher, die Stellvertretenden, die Verbindungslehrer, der Kassenwart, der Schriftführer und die Jahrgangsstufensprecher bilden den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet mindestens 4 mal im Jahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt, der Schülersprecher leitet die Sitzungen und sitzt somit dem Vorstand vor.

(3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

(4) Auch von den Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll und eine Tagesordnung an, das wie bzgl. des Schülerrats gehandelt wird (siehe §7 Schriftführer/in).

III. Wahlen

§11 Grundsätze

(1) Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

(3) Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter oder die Verbindungslehrer.

§12 Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

(1) Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem

Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und 3 Stellvertreter gewählt.

A) Der/Die Schülersprecher/in

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Der Schülersprecher wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt.

B) Der/Die erste Stellvertreter/in

Der erste Stellvertreter wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt.

C) Weitere Stellvertreter/innen

Sie werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt.

Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

§13 Wahl der Schülervorteiler/innen in die Schulkonferenz

(1)Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.

(2)Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

(3)Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr; es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

§14 Wahl der Verbindungslehrer/innen

(1)Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres mindestens einen neuen Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Gewählter ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2)Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

(3)Vor der Wahl stellen sich die Kandidierenden vor, außerdem kann eine Personaldebatte unter Ausschluss dieser geführt werden.

(4)Jedes Mitglied des Schülerrates hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu vergeben. Diese können nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidierenden, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

(5)Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen.

§15 Finanzierung und Kassenprüfung

(1)Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden.

(2)Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart, den Verbindungslehrern und dem Schülersprecher über ein Konto bei einer Bank verwaltet.

(3)Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und der Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100 Euro müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.

(4)Die Rechenschaft wird in Form einer Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben getätigt. Hierzu ist eine grobe Aufschlüsselung der Verwendungszwecke aller getätigten Ausgaben vorzunehmen.

(5) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt einen Kassenprüfer aus der Mitte der SuS an der Schule. Der zweite Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird durch Vorschlag des Schülersprechers im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bestimmt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

(6) Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch eigene Projekte, freie sowie zweckungebundene Spenden oder auf Antrag im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.

§16 Inkrafttreten

(1)Die Geschäftsordnung wurde am ... von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am ... in Kraft.
Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 50% aller Anwesenden geändert werden.
Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.